Textliche Festsetzungen **Erläuterungen**

L 6 An der Haselbeke

(1) Lage und Größe

Stadt Minden

ca. 80,4 ha

Referenzkoordinate:	Rechtswert 493129
(nördlichster Punkt)	Hochwert 5800249

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 26 BNatSchG, insbesondere

- um den Biotopverbund von Grünland, Gehölzen/Hecken, Wald und Säumen innerhalb eines überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Raumes zu erhalten und zu entwickeln. Die Refugialbiotope sind notwendig für das Überleben der Tiere und Pflanzen dieser Standorte,
- um das Fließgewässer zu erhalten und naturnah zu entwickeln,
- um die Stillgewässer zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Schönheit, Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes dieses abwechslungsreichen und reich strukturierten Komplexes zu erhalten und zu entwickeln,
- um die Erholungseignung dieser Landschaft zu erhalten und zu entwickeln,
- wegen der besonderen Bedeutung der Grünländer für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung, insbesondere als Kohlenstoffsenke, Wasserspeicher und Retentionsraum.

Das Schutzgebiet „An der Haselbeke“ umfasst den Verlauf der Haselbeke von der Nordholzer Straße bis zur Plangebietsgrenze im Osten. In zwei Teilbereichen ist das Fließgewässer renaturiert worden. Das Gebiet besteht aus einem Komplex aus verschiedenen Offenlandbiotopen mit eingestreuten Wald- bzw. Gehölz- und Gewässerbiotopen. Entlang der Haselbeke sind zahlreiche Grünlandflächen mit tlw. eingestreuten Äckern vorhanden.

Das Gebiet weist entlang der Haselbeke Gleyböden auf. Daran schließen sich Pseudogley und Gley-Pseudogley an. An zwei Stellen sind Linsen aus Pseudogley-Podsol vorhanden.

Aufgrund der vorkommenden Gley- und Pseudogleyböden weist das Gebiet ein hohes Potenzial zur Wiedervernässung mit anschließender Entwicklung von Feucht- und Nassgrünländern auf. Dieses Entwicklungsziel dient nicht nur der Förderung von seltenen Tier- und Pflanzenarten des Feucht- und Nassgrünlandes, sondern auch der Wasserhaltung in der Fläche, was der Klimafolgenanpassung zugutekommt.

Die Fließgewässer und Grünländer bilden einen Teil des vom LANUV festgelegten Verbundkorridors für Fließgewässer und Grünländer.

Das stehende Kleingewässer, die Nass- und Feuchtgrünlandbrache sowie der Schwarzerlenwald sind gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope

Ein Netz land- und forstwirtschaftlicher Wege erschließt das Schutzgebiet für Wanderer, Radfahrer und Reiter.

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
(3) Verbote	
Im Landschaftsschutzgebiet **An der Haselbeke** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.	Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 26 BNatSchG bestimmt.
In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:	Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).
a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner baulichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;	
b) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;	
c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen;	
d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;	
e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneter Straßen, Wege oder Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;	Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.
f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand und ihrer Funktion zu beeinflussen;	Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.
g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen;	Hierzu gehören auch die Beschädigungen oder Verunstaltungen von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahme an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden.
h) Feuer zu machen;	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern;	Hierzu gehören nicht auf Hofstellen anfallende Erdarbeiten (inkl. Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des Bodens) sowie das Beseitigen von Erosionsschäden und das Zurückführen von bei der Ernte angefallenen Bodenanteilen auf Ackerflächen sowie das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen
j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;	Hierzu zählen auch Quellen. Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten.
k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen;	Die Vorflutfunktion der Gewässer für die landwirtschaftlichen Flächen muss gewährleistet bleiben (siehe hierzu Unberührtheitsklausel 4 o).
l) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Motor-, Luft-, Modell- und Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;	
m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen;	
n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen;	
o) nicht kultivierte Flächen wie z. B. Ödlandflächen, umzuwandeln;	Unter das Verbot o) fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung.
p) Grünland umzuwandeln oder die Grünlandflächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde in der Zeit vom 01.07. - 01.10. durchgeführt werden; mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde nicht binnen zwei Wochen nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;	Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Unter den Begriff der weitergehenden Entwässerung fällt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen sowie das Ersetzen vorhandener Drainagen mit solchen höherer Leistungsfähigkeit.
q) Flächen, die der freien Landschaft angehören, in Hausgärten zu überführen.	

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
(4) Unberührtheitsklausel	
Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet **An der Haselbeke**:	
a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m) und o);	Hierin ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne einer guten fachlichen Praxis mit einbezogen. Dies schließt den Anbau neuartiger landwirtschaftlicher Kulturen, die sich beispielsweise aufgrund durch den Klimawandel bedingter landwirtschaftlicher Entwicklungen ergeben, mit ein. Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz, soweit es keine entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen gibt.
b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben g), i), j), k), m), n), und o);	
c) die Erweiterung baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen, sowie der Aufbau von Solarmodulen auf vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden;	Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.
d) die Umnutzung ehemals landwirtschaftlicher Gebäude in Wohnraum, soweit die baulichen Änderungen im Inneren der Bestandsgebäude stattfinden und höchstens nur eine geringfügige Erweiterung eines Bestandsgebäudes miteinschließen;	
e) das Aufstellen von Hinweisschildern für direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Schildgröße von 2 m² auf und im Umkreis von 10 m der jeweiligen Hofstelle, eine Beleuchtung des Schildes ist nur in der Zeit von 7-22 Uhr eines jeden Tages zulässig;	
f) das Aufstellen von Warenautomaten und Verkaufsständen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher regionaler und saisonaler Produkte auf der jeweiligen Hofstelle sowie von temporären Ständen für die Direktvermarktung von wie z.B. Erdbeeren, Heidelbeeren oder Spargel im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;	
g) das kurzzeitige Abstellen von Fahrzeugen im Falle von Wahrnehmung von Direktvermarktungsangeboten;	
h) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;	

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
i) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzmöglichkeiten, sofern diese für die Schönheit des Landschaftsbildes nicht abträglich sind und unauffällig in die Landschaft eingebunden werden;	
j) die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;	
k) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, Herdenschutzzäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke im engen räumlichen Zusammenhang mit der auf dem Grundstück befindlichen Wohnbebauung;	
l) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;	
m) das temporäre oberirdische Verlegen von Wasserleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder Viehtränken;	
n) Unterhaltungsarbeiten an Straßen und Wegen sowie Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;	Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben.
o) die ordnungsgemäße Ausübung der Gewässerunterhaltung durch die gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaft nach § 39 WHG entsprechend des aktuellen Unterhaltungsplans für die Fließgewässer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter angemessener Berücksichtigung des für das Landschaftsschutzgebiet beschriebenen Schutzzwecks;	
p) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.	
(5) Gebote	
nicht festgesetzt	
(6) Ausnahmen	
a) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b),	Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten

Textliche Festsetzungen	**Erläuterungen**
c), d), e), f) (nur Bäume und Gehölze) und h) für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.	Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.
b) Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht. Gleiches gilt für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, soweit es sich um Tierwohlställe handelt, die aufgrund der neuartigen Entwicklungen im Tierschutz als Erweiterung oder Ersatz der bisherigen Ställe des Betriebes erforderlich werden.	
c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.	
(7) Befreiungen	
Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag nach § 67 Abs. 1 BNatSchG Befreiungen erteilen, wenn	
a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder	
b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.	